

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung und Erhaltung von gefährdeten Denkmälern auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald - Sonderprogramm Bestandssicherung -

Der Kreistag hat am 14.12.2005 nachstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung und Erhaltung von Denkmälern auf dem Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald - Sonderprogramm Bestandssicherung - beschlossen.

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1** Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährt als Bewilligungsbehörde nach § 1 Abs. 2 BbgDSchG¹, auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuschüsse zur Sicherung und Erhaltung von gefährdeten Denkmälern.
- 1.2** Ziel der Förderung ist, akut vom Verfall bedrohte und gefährdete Denkmale mit Blick auf die Bewahrung der Kulturlandschaft der Region und ihres wirtschaftlichen und touristischen Potentials in ihrem Fortbestand zu sichern und eine abschließende Sanierung und Nutzung zu unterstützen.
- 1.3** Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Haushaltssatzung des Landkreises.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1** Zuschüsse werden gewährt für Denkmale gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 BbgDSchG, die in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen sind.
- 2.2** Der Zuschuss ist bestimmt für Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Denkmälern die in ihrer Gesamtheit oder in wesentlichen Teilen in ihrem Bestand gefährdet sind.

Förderfähig sind:

- Aufwendungen an den unter 2.1 genannten Denkmälern die im Rahmen von Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind,
- vorübergehende Maßnahmen zur Notsicherung der unter 2.1 genannten Denkmale,
- Planungskosten einschließlich Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- Kosten für Gutachten, die auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anzufertigen sind, insbesondere Holzschutzgutachten, Untersuchungen zur Feuchte und Salzbelastung, bauhistorische und restauratorische Befunduntersuchungen einschließlich der erforderlichen Dokumentationsunterlagen.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zum Abbruch/Beseitigung von Denkmälern einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Untersuchungen und Dokumentationsarbeiten,
- Eigenleistungen des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten und andere unbare Aufwendungen,
- Wiederherstellung von total zerstörten Denkmälern,

¹ Gesetz zur Neuordnung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg (GVBl. I. Nr. 9 vom 24. Mai 2004 S.215 ff.)

- Maßnahmen, die nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege auf dem Gebiet des LDS gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1** Anspruchsberechtigt sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Denkmals.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Zu den an den Denkmalen vorgesehenen Maßnahmen muss die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 BbgDSchG erteilt worden sein.
- 4.2** Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zweck einzusetzen.
- 4.3** Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- 4.4** Zuwendungen für eine Notsicherung erfolgen nur, soweit für das Objekt ein durch die Denkmalschutzbehörde bestätigtes Sanierungs- und/oder Nutzungskonzept vorliegt.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 5.1** Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2** Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3** Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4** Höhe der Förderung, Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss beträgt bis zu 40 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens 30.000,00 €.

In Ausnahmefällen kann eine höhere Zuwendung bis max. 60 % der förderfähigen Kosten, höchstens 60.000 € erfolgen, wenn sich gem. § 7 Abs. 4 BbgDSchG ergibt, dass dem Verfügungsberechtigten die Erhaltung des Denkmals nicht zugemutet werden kann oder wenn die kulturhistorische Bedeutung des Denkmals eine erhöhte Förderung rechtfertigt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die Mitwirkung des Landkreises Dahme-Spreewald bei der Finanzierung des Vorhabens ist durch den Zuwendungsempfänger bei der Öffentlichkeitsarbeit anzugeben.
- 6.2** Eine kumulative Förderung in Verbindung mit anderen Förderprogrammen und Mitteln der Arbeitsförderung zu einer sinnvollen Förderstruktur ist zulässig. Dabei darf die Summe aller Zuwendungen 70 v. H. nicht überschreiten.
- 6.3** Bei der Förderung ist vorrangig auf den Erhalt der Originalsubstanz abzustellen. Die Förderung der Wiederherstellung von Teilerstörungen an Denkmälern oder die Rekonstruktion untergegangener Teile ist in Würdigung des gesamten Objektes vorzunehmen und vor allem dann geboten, wenn dadurch die verbliebene originale

Substanz gesichert wird oder es für das Erscheinungsbild und das Verständnis des Denkmals unerlässlich ist.

- 6.4** Die Unzumutbarkeit der Erhaltung des Denkmals ist gem. § 7 Abs. 5 BbgDSchG durch den Antragsteller auf Verlangen des Zuwendungsgebers nachzuweisen.

7. Verfahren

- 7.1** Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 01.08. für das kommende Haushaltsjahr beim Landkreis formgebunden in einfacher Ausfertigung einzureichen. Für das Haushaltsjahr für 2006 gilt als Antragsfrist der 15.04.2006. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- beurteilungsfähige Unterlagen mit Kostenvoranschlägen/Angaben zum Vergabeverfahren, Fotos,
- Eigentumsnachweis bzw. Nachweis des Nutzungsrechtes,
- Kopien der Anträge bzw. Bewilligungsbescheide der geplanten Drittförderung.

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, weitere zur Beurteilung des Antrages erforderliche Unterlagen anzufordern, z. B. Nachweis der Unzumutbarkeit, Finanzierungsnachweise u. a.

- 7.2** Für die Vergabe und Verwendung der Zuwendung gilt die VVG² zu §§ 23 und 44 LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gem. Anlage zu Nr. 5.1. der VVG. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf dem Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich Originalrechnungen und Zahlungsbelege (Zwischennachweis) einzureichen.
- 7.3** Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall zur Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

² Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 21. August 2000 zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - Zuwendungsvorschriften, Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 41 vom 18. Oktober 2000